

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 621

Datum: 21.02.2008

Prüfungsordnung
für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge
der Universität Hohenheim

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 621/08

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Prüfungsordnung für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim

Vom 21. Februar 2008

Auf Grund von § 34 Abs. 1 i.V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.) hat der Senat der Universität Hohenheim am 13. Februar 2008 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 34 Abs.1 LHG am 21. Februar 2008 seine Zustimmung erteilt.

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge

§ 101 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

§ 102 Dauer der Studienabschnitte, Vorprüfung

§ 103 Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium

§ 104 Orientierungsprüfung

§ 105 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im Profilstudium

§ 106 Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern im Profilstudium

§ 107 Studien- und Prüfungsleistungen in den Profulfächern

§ 108 Kompensation nichtbestandener Leistungen

§ 109 Bachelorarbeit

§ 110 Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis

2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen

2.1 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil

§ 111 Profulfächer im ökonomischen Wahlprofil

§ 112 Betriebswirtschaftliche Profulfächer

§ 113 Volkswirtschaftliche Profulfächer

§ 114 Ökonomisch integrative Profulfächer

§ 115 Weitere Profulfächer

§ 116 Profil des Bachelor-Abschlusses im Studiengang mit ökonomischem Wahlprofil

2.2 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil

§ 117 Profulfächer im sozialökonomischen Profil

2.3 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrarökonomischem Profil

§ 118 Profulfächer im agrarökonomischen Profil

2.4 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil

§ 119 Profulfächer im wirtschaftspädagogischen Profil

§ 120 Besondere Profulfach-Kombinationen im wirtschaftspädagogischen Profil

§ 121 Studien- und Prüfungsleistungen in den Doppelfächern

§ 122 Doppelfächer im wirtschaftspädagogischen Profil

§ 123 Bachelorarbeits-Gebiete im wirtschaftspädagogischen Profil

§ 124 Betriebliches Praktikum

3. Abschnitt: Vereinfachte Anrechnung von Fächern innerhalb der Kooperation mit Nachbaruniversitäten

§ 125 Anrechenbarkeit von Profulfächern

§ 126 Durch Anrechnung aus Nachbaruniversitäten ersetzbare Profulfächer

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 127 Inkrafttreten

§ 101 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim. Dazu gehören
 - der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil
 - der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil
 - der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrarökonomischem Profil
 - der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes regelt.

§ 102 Dauer der Studienabschnitte, Vorprüfung

- (1) Grund- und Profilstudium der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge dauern jeweils drei Semester.
- (2) Im Laufe des Grundstudiums ist eine Vorprüfung gemäß § 9 der Rahmenprüfungsordnung abzulegen. Bei erfolgreichem Ablegen wird über sie ein eigenes Zeugnis ausgestellt.

§ 103 Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind insgesamt 88 Leistungspunkte zu erbringen. Sie sind durch folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerben:
 - in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften Studienleistungen zu 20 Leistungspunktensowie in den Fächern
 - Betriebswirtschaftslehre Studienleistungen zu 6 Leistungspunkten und Prüfungsleistungen zu 20 Leistungspunkten
 - Volkswirtschaftslehre Prüfungsleistungen zu 26 Leistungspunkten
 - Rechts- und Sozialwissenschaften Studienleistungen zu 6 Leistungspunkten und Prüfungsleistungen zu 10 Leistungspunkten
- (2) Zu den Studienleistungen in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften gehören:
 - im Modul Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler zwei je 60-minütige Klausuren mit je 4 Leistungspunkten oder eine 90- bis 120-minütige Klausur mit 8 Leistungspunkten
 - im Modul Statistik zwei je 60-minütige Klausuren mit je 4 Leistungspunkten oder eine 90- bis 120-minütige Klausur mit 8 Leistungspunkten
 - eine 60-minütige Klausur in Grundlagen der Informationsverarbeitung mit 4 Leistungspunkten.

- (3) In Betriebswirtschaftslehre sind die Leistungspunkte aus Studienleistungen im Modul Technik des betrieblichen Rechnungswesens gemäß Studienplan durch zwei Klausuren mit je 3 Leistungspunkten oder eine Klausur zu 6 Leistungspunkten zu erwerben. Die Prüfungsleistungen sind durch fünf 60-minütige Klausuren zu je 4 Leistungspunkten zu erbringen. Anstelle der fünf Klausuren können auch nur zwei, drei oder vier jeweils mindestens 60-minütige Klausuren mit insgesamt 20 Leistungspunkten und von mindestens 180 Minuten Dauer vorgesehen werden.
- (4) In Volkswirtschaftslehre sind in zwei je 120-minütigen Klausuren, je eine zur Mikroökonomik und zur Makroökonomik, je 6 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen zu erwerben. Die weiteren Prüfungsleistungen sind durch vier 60-minütige Klausuren zu insgesamt 14 Leistungspunkten zu erbringen.
- (5) In Rechts- und Sozialwissenschaften sind die Studienleistungen durch eine 90-minütige Klausur in Sozialwissenschaften mit 6 Leistungspunkten zu erbringen. Stattdessen können auch zwei je 60-minütige Klausuren mit je 3 Leistungspunkten angeboten werden. Die Prüfungsleistungen sind in Rechtswissenschaft durch mindestens zwei Klausuren von jeweils mindestens 60, höchstens 90 Minuten Dauer zu insgesamt 10 Leistungspunkten, deren Aufteilung sich nach dem Studienplan ergibt, zu erbringen.
- (6) Der Studienplan regelt, in welcher Weise die Klausuren angeboten werden, ferner für Studienleistungen, welche veranstaltungsbegleitenden Leistungselemente ggf. zum Leistungspunkte-Erwerb erforderlich sind.

§ 104 Orientierungsprüfung

- (1) Zentrale Fächer im Sinne von § 8 der Rahmenprüfungsordnung sind Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Rechts- und Sozialwissenschaften.
- (2) In Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind innerhalb der Orientierungsprüfung jeweils mindestens 8 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Die weiteren Leistungspunkte bis zur Mindestsumme von 40 können sich beliebig aus Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums zusammensetzen.

§ 105 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im Profilstudium

- (1) Im Profilstudium sind insgesamt 92 Leistungspunkte zu erwerben, davon in fünf Fächern jeweils 16 Leistungspunkte sowie 12 Leistungspunkte in der Bachelorarbeit.
- (2) Zu den fünf Fächern gehören Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre als Pflichtfächer sowie drei studiengangspezifische Profulfächer.

§ 106 Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern im Profilstudium

- (1) In den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sind jeweils 16 Leistungspunkte durch Prüfungsleistungen zu erbringen. In jedem Pflichtfach sind dazu gemäß Studienplan mindestens zwei, höchstens vier Prüfungsklausuren abzulegen, deren Gesamtdauer 240 Minuten nicht überschreitet.
- (2) Der Studienplan kann für jedes Prüfungsfach regeln, daß anstelle jeweils höchstens einer Prüfungsklausur eine Studienleistung gleicher Leistungspunktezahl zu erwerben ist.

§ 107 Studien- und Prüfungsleistungen in den Profulfächern

- (1) Soweit diese Prüfungsordnung für einzelne Profulfächer nichts anderes regelt, sind die Studien- und Prüfungsleistungen in den Profulfächern gemäß Absatz 2 bis 5 zu erbringen.
- (2) In jedem gewählten Profulfach sind 16 Leistungspunkte zu erwerben; davon 12 in Studien- und 4 in Prüfungsleistungen.
- (3) Zu den Studienleistungen jedes Profulfachs gehört ein Seminar mit 6 Leistungspunkten oder ein Proseminar mit 4 Leistungspunkten. Die weiteren Studienleistungen im Umfang von 6 bzw. 8 Leistungspunkten sind im Studienplan geregelt.
- (4) Die Studienleistungen des Seminars eines Profulfaches kann nur erbringen, wer nach den Regelungen der Rahmenprüfungsordnung auch zu den Prüfungsleistungen des Profilstudiums die Zulassungsvoraussetzung erfüllt.
- (5) Als Prüfungsleistung jedes Profulfachs wird im Studienplan entweder eine Klausur von 60 Minuten Dauer oder eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer pro zu prüfender Person angeboten. Wer das Profulfach gewählt hat, hat die Leistungspunkte in der nach Studienplan vorgesehenen Form zu erbringen.

§ 108 Kompensation nichtbestandener Leistungen

- (1) Für eine nicht mit mindestens ausreichend bewertete Studien- oder Prüfungsleistung werden die jeweiligen Leistungspunkte dennoch erteilt, wenn dies gemäß den Absätzen 2 und 3 möglich ist und es von der bzw. dem betroffenen Studierenden beantragt wird. Als Konsequenz geht die entsprechende Leistung mit der Note "nicht ausreichend" in die Notenberechnungen ein. Der Antrag ist mit dem Verzicht auf weitere Wiederholungsmöglichkeiten dieser Leistung verbunden.
- (2) Zulässig ist ein Antrag nach Absatz 1 nur, wenn sich im Fach, zu dem die Leistung gehört, trotz der berücksichtigten nicht ausreichenden Note insgesamt eine mindestens ausreichende Leistung ergibt. Ferner ist eine derartige Kompensation erst dann möglich, wenn alle nicht zu kompensierenden Leistungen des Faches bereits erbracht sind.
- (3) Kompensiert werden können nur Leistungen mit höchstens 5 Leistungspunkten, und zwar innerhalb
 - der methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, die insoweit wie ein Fach behandelt werden,
 - der Betriebswirtschaftslehre im Grundstudium,
 - der Volkswirtschaftslehre im Grundstudium,
 - der Rechts- und Sozialwissenschaften,
 - der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre im Profilstudium,
 - der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre im Profilstudium,
 - eines Profulfachesjeweils höchstens eine Leistung.

§ 109 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist, soweit der 2. Abschnitt dieser Prüfungsordnung nichts Einschränkendes regelt, aus einem der folgenden Bachelorarbeits-Gebiete zu wählen: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie die nach den studiengangspezifischen Regelungen obligatorischen und gewählten Profulfächer.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (3) In jedem Fall muss mindestens eine der gutachtenden Personen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate.

§ 110 Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis

In der Bachelor-Urkunde und im Bachelor-Zeugnis wird der Studiengang mit dem jeweiligen Profil angegeben. Im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil bestimmt sich das auszuweisende Profil nach § 116.

2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen

2.1 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil

§ 111 Profilmächer im ökonomischen Wahlprofil

- (1) Als Profilmächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil sind insgesamt drei Fächer aus den Listen in § 112 bis § 115 zu wählen. Mindestens zwei sind aus den in § 112 bis 114 genannten betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und ökonomisch integrativen Profilmächern zu entnehmen.
- (2) Im Fall des ökonomischen Profils Gesundheitsmanagement gilt abweichend von Satz (1) die Regelung des § 116 (6).
- (3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen auch zulassen, dass nur eines aus den in § 112 bis § 114 genannten Fächern gewählt wird. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die mit den weiteren gewählten Fächern angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation im ökonomischen Wahlprofil führt.

§ 112 Betriebswirtschaftliche Profilmächer

Betriebswirtschaftliche Profilmächer sind:

- (1) Interne Managementfunktionen
- (2) Marktorientierte Unternehmensführung
- (3) Quantitative Methoden
- (4) Rechnungswesen
- (5) Information Systems

§ 113 Volkswirtschaftliche Profilmächer

Volkswirtschaftliche Profilmächer sind:

- (1) Empirische Wirtschaftsforschung
- (2) Europäische Wirtschaft und Politik
- (3) Geld- und Finanzpolitik
- (4) Industrieökonomik
- (5) Ökonometrie
- (6) Wachstum und Beschäftigung

§ 114 Ökonomisch integrative Profilmächer

Ökonomisch integrative Profilmächer sind:

- (1) Innovationsökonomik
- (2) International Business and Economics
- (3) Kartellrecht und Ökonomie
- (4) Money, Banking and Finance
- (5) Steuerlehre
- (6) Sustainability

§ 115 Weitere Profilmächer

Weitere Profilmächer sind:

- (1) Angewandte Managementsoziologie
- (2) Ethikmanagement
- (3) Historische Wirtschaftsforschung
- (4) Konsumentenverhalten
- (5) Wirtschaftspsychologie
- (6) Soziale Sicherung
- (7) Sozialmanagement
- (8) Wirtschaftsrecht
- (9) Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens
- (10) Konsumentenverhalten und Gesundheit

- (11) Krankenversicherungssysteme
- (12) E-Health und Gesundheitstelematik

§ 116 Profil des Bachelor-Abschlusses im Studiengang mit ökonomischem Wahlprofil

- (1) Das in Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis gemäß § 110 auszuweisende Profil bestimmt sich nach den gewählten Profilmächern sowie dem Bachelorarbeits-Gebiet. Möglich sind die Bezeichnungen:
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit betriebswirtschaftlichem Profil
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit volkswirtschaftlichem Profil
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil Gesundheitsmanagement
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomisch integrativem Profil
- (2) Soweit nicht einer der nachfolgenden spezielleren Fälle zutrifft, liegt ein ökonomisch integratives Profil vor.
- (3) Wurden mindestens zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 112 gewählt, liegt ein betriebswirtschaftliches Profil vor. Wurden mindestens zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 113 gewählt, liegt ein volkswirtschaftliches Profil vor.
- (4) Wurden weder zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 112 noch zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 113 gewählt, liegt ein
 - betriebswirtschaftliches Profil vor, sofern ein betriebswirtschaftliches Fach nach § 112 gewählt und die Bachelorarbeit in einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde,
 - volkswirtschaftliches Profil vor, sofern ein volkswirtschaftliches Fach nach § 113 gewählt und die Bachelorarbeit in einem volkswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.
- (5) Ein internationales Profil liegt - ggf. anstelle eines nach Absatz 4 definierten Profils - vor, wenn die Profilmächer
 - International Business and Economics
 - und
 - Europäische Wirtschaft und Politikzusammen mit einem wirtschaftssprachlichen Profilmach gewählt wurden. Wirtschaftssprachliche Profilmächer sind
 - Wirtschaftsenglisch
 - Wirtschaftsfranzösisch
 - Wirtschaftsspanisch.Bei ausreichendem Lehrangebot kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Wirtschaftssprache zulassen. Als Bachelorarbeits-Gebiet sind wirtschaftssprachliche Profilmächer nicht möglich.
- (6) Das Profil Gesundheitsmanagement liegt vor, wenn drei der vier Profilmächer
 - Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - Konsumentenverhalten und Gesundheit
 - Krankenversicherungssysteme

- E-Health und Gesundheitstelematik

gewählt wurden und die Bachelorarbeit in einem dieser vier Profildächer geschrieben wurde.

- (7) Im Zweifelsfall und auf begründeten Antrag legt der Prüfungsausschuss das Profil fest. Dabei kann auch von den Einordnungen nach Absatz 2 bis 5 abgewichen werden.

2.2 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil

§ 117 Profildächer im sozialökonomischen Profil

- (1) Als Profildächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil sind zwei der drei Fächer

- Sozialmanagement
- Soziale Sicherung
- Konsumentenverhalten

zu wählen.

- (2) Als drittes Profildach ist das nicht gewählte Fach aus Absatz 1, eines der in §§ 112, 113, 114 genannten Fächer, das Fach Wirtschaftsrecht oder das Fach Beratungslehre zu wählen.

2.3 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrarökonomischem Profil

§ 118 Profildächer im agrarökonomischen Profil

Als Profildächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrarökonomischem Profil sind

- Management von Agrarbetrieben
- und
- Ökonomie der Agrarmärkte

obligatorisch. Als drittes Profildach ist eines der in §§ 112, 113, 114 genannten Fächer oder das Fach Wirtschaftsrecht zu wählen.

2.4 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil

§ 119 Profildächer im wirtschaftspädagogischen Profil

- (1) Obligatorisches Profildach im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil ist Wirtschaftspädagogik. Für die anderen beiden Profildächer sind entweder Fächer gemäß Absatz 2, eine besondere Kombination gemäß § 120 oder ein Doppelfach gemäß § 121 und § 122 zu wählen.

- (2) Soweit nicht eine besondere Profildachkombination oder ein Doppelfach gewählt wird, ist das zweite und dritte Profildach aus folgender Liste zu wählen:

- Interne Managementfunktionen
- Marktorientierte Unternehmensführung
- Quantitative Methoden
- Rechnungswesen
- Information Systems
- Steuerlehre
- Wirtschaftsrecht.

Alternativ kann als drittes Profulfach auch

- International Business and Economics
- Money, Banking and Finance
- Sozialmanagement

gewählt werden.

§ 120 Besondere Profulfach-Kombinationen im wirtschaftspädagogischen Profil

- (1) Als zweites und drittes Profulfach ist auch die Wahl folgender Kombinationen von Profulfächern zulässig:
 - (a) - Geschichte
und
- Historische Wirtschaftsforschung
 - (b) - Wirtschaftsethik
und
- Wirtschaftspsychologie
 - (c) zwei der drei Profulfächer
 - Sozialmanagement
 - Konsumentenverhalten
 - Soziale Sicherung
- (2) Andere nach § 119 Absatz 2 nicht mögliche Kombinationen von Profulfächern kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag zulassen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation im wirtschaftspädagogischen Profil führt.

§ 121 Studien- und Prüfungsleistungen in den Doppelfächern

- (1) In einem Doppelfach sind 32 Leistungspunkte zu erwerben, davon 24 in Studien- und 8 in Prüfungsleistungen.
- (2) Zu den Studienleistungen gehören zwei Leistungen in Seminaren oder Proseminaren gemäß § 107 Absatz 3 Satz 1. Weitere Studienleistungen im Umfang von 12 bzw. 16 Leistungspunkten sind im Studienplan geregelt.
- (3) Als Prüfungsleistungen eines Doppelfaches sind zwei Leistungen gemäß § 107 Absatz 4 Satz 1 zu erbringen. Diese Leistungen können auch zusammengefasst verlangt werden; in diesem Fall beträgt die Klausurdauer 90 Minuten, die alternativ mögliche mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.

- (4) Im übrigen tritt ein Doppelfach an die Stelle von zwei einfachen Profulfächern. Insbesondere sind § 107 Absatz 4 Satz 2 und § 107 Absatz 5 auch auf Doppelfächer anzuwenden.

§ 122 Doppelfächer im wirtschaftspädagogischen Profil

Als Doppelfächer sind wählbar:

- Katholische Theologie
- Evangelische Theologie
- Mathematik
- Englisch
- Französisch
- Deutsch
- Sport
- Biologie
- Ernährungswissenschaft

§ 123 Bachelorarbeits-Gebiete im wirtschaftspädagogischen Profil

- (1) Soweit die Profulfächer gemäß § 119 Absatz 2 oder nach § 120 gewählt wurden, gilt für die Bachelorarbeits-Gebiete die allgemeine Regelung aus § 109.
- (2) Doppelfächer gemäß § 121 gelten grundsätzlich nicht als zulässige Bachelorarbeits-Gebiete. Im übrigen gilt § 109.

§ 124 Betriebliches Praktikum

Der vollständige Nachweis eines mindestens zweimonatigen betrieblichen Praktikums ist Voraussetzung für die Vergabe der Bachelorarbeit. Das zweimonatige Praktikum soll vor Aufnahme des Bachelorstudiums abgeleistet worden sein.

3. Abschnitt: Vereinfachte Anrechnung von Fächern innerhalb der Kooperation mit Nachbaruniversitäten

§ 125 Anrechenbarkeit von Profulfächern

- (1) Ein an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen oder der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart erfolgreich studiertes Fach ist grundsätzlich als Profulfach im Sinne dieser Prüfungsordnung anrechenbar, wenn es mindestens 16 Leistungspunkte umfaßt und entsprechend den Bedingungen der an der veranstaltenden Fakultät geltenden Prüfungsordnung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang abgeschlossen wurde.
- (2) Eine Anrechnung als Profulfach gemäß Absatz 1 setzt voraus, dass sich das Fach inhaltlich deutlich von den anderen studierten Profulfächern sowie den Pflichtfächern unterscheidet. Eine Anrechnung eines Faches gleicher Benennung oder gleichen oder ähnlichen Gegenstandsbereichs wie eines der studierten Pflicht- oder Profulfächer scheidet aus.
- (3) Die Anrechnung ist für die in § 125 vorgesehenen Fälle möglich. Sie ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag soll bereits zu Beginn des Profilstudiums gestellt werden. Im Falle der Genehmigung ist zum Vollzug die spätere Vorlage einer Bescheinigung der Nachbaruniversität über das erfolgreiche Absolvieren dieses Faches und die

erzielte Fachnote erforderlich. Dann werden 16 Leistungspunkte für das angerechnete Fach anerkannt und die erzielte Note mit dieser Wertigkeit übertragen. Das Fach wird mit der Bezeichnung aus der veranstaltenden Universität wie ein Profulfach der Universität Hohenheim behandelt; im Zeugnis wird ein Hinweis auf die veranstaltende Universität aufgenommen.

- (4) Soweit es an der Nachbaruniversität keine Fächer passender Struktur gibt, kann eine Kombination fachlich passender Module an die Stelle eines Faches treten.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 126 Durch Anrechnung aus Nachbaruniversitäten ersetzbare Profulfächer

- (1) Das als Profulfach angerechnete Fach gilt
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil als weiteres Profulfach gemäß § 115,
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil als drittes Profulfach im Sinne von § 117,
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrarökonomischem Profil als drittes Profulfach gemäß § 118,
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil, soweit die Profulfächer nicht nach § 120, § 121 und § 122 gewählt werden, als drittes Profulfach gemäß § 119 Absatz 2.
- (2) Wenn im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil die Profulfächer nach §§ 120, 121, 122 gewählt werden, ist die Anrechnung eines Profulfachs einer Nachbaruniversität nicht möglich.
- (3) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil gemäß § 116 Absatz 5 ist eine Anrechnung nur für das wirtschaftssprachliche Profulfach möglich. Anrechenbar sind nur wirtschaftssprachliche Fächer und Fächer zu wirtschaftlich relevanten ausländischen Kultursystemen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 127 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Das Profil Gesundheitsmanagement steht nur für Studierende zur Verfügung, die Ihr Studium im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil frühestens als Studienanfänger im WS 2007/2008 aufgenommen haben.

Stuttgart, den 21. Februar 2008



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -